

Jugendordnung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V.

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 16 und § 19 der Satzung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. hat die Jugendvollversammlung die nachfolgende Jugendordnung erlassen.

§ 1 Name

- 1) Die Pferdesportjugend ist die Jugendorganisation des Pferdesportverbandes Südbaden e.V.
- 2) Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Reiterringe und der Vereine, die dem Pferdesportverband Südbaden e. V. angeschlossen sind.
- 3) Der Pferdesportjugend des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. gehören an:
 - a) Children (CH/U14), die im laufenden Kalenderjahr höchstens 14 Jahre alt (§ 19 Abs. 1a der Satzung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V.) werden;
 - b) Junioren (JUN/U18), die im laufenden Kalenderjahr höchstens 18 Jahre alt (§ 19 Abs. 1b der Satzung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V.) werden;
 - c) Junge Reiter/Fahrer (JR/JF/U21), die im laufenden Kalenderjahr mindestens 19, aber höchstens 21 Jahre alt (§ 19 Abs. 1c der Satzung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V.) werden;
 - d) die Jugendleiter der Mitgliedsvereine (§ 19 Abs. 1d der Satzung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V.);
 - e) die Jugendwarte der Reiterringe (§ 19 Abs. 1e der Satzung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V.)
- 4) Die Pferdesportjugend des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V.
- 5) Die Pferdesportjugend des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.
- 6) Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates.

§ 2 Grundsätze

- 1) Die Pferdesportjugend des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugend gegenüber der Badischen Sportjugend (BSJ) im Badischen Sportbund Freiburg e.V., dem Jugendausschuss des Pfer-

desportverbandes Baden-Württemberg e.V., der Deutschen Pferdesportjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.), den Behörden und der Öffentlichkeit. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

- 2) Die „Reiterjugend“ bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.
- 3) Die Pferdesportjugend des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von Herkunft, Nationalität oder Behinderung. Sie wendet sich explizit gegen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventiver Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, die sich gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene richtet - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 4) Die Pferdesportjugend des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. ist gegen jeglichen Alkohol- und Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Reglement der FN bzw. des DOKR.
- 5) Die Pferdesportjugend des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. setzt sich für Fair-Play und Respekt gegenüber Mensch, Pferd und Umwelt ein. Sie bekennt sich ausdrücklich zur Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf. Beim Umgang mit dem Pferd und bei der sportlichen Nutzung des Pferdes wird dem Tierschutz oberste Bedeutung eingeräumt.

§ 3 Aufgaben

Zweck und Aufgaben der Pferdesportjugend des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. sind:

- 1) die Förderung des Pferdesports in allen Disziplinen (Breiten- und Leistungssport) und die Wahrung seines ideellen Charakters und Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Pferdesport;
- 2) die Erziehung zu verantwortungsvollem Umgang mit dem Pferd auf der Grundlage der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“;
- 3) die Nutzung der pädagogischen und sozialen Werte des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration und Toleranz;
- 4) die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen;
- 5) die Erziehung zur gesellschaftlichen Mitbestimmung und Mitgestaltung und Anregung zur gesellschaftlichen Mitverantwortung durch Übertragung von Aufgaben und Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten in Vereinen, Verbänden und Betrieben;
- 6) die Erziehung zur Integration von allgemeinen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Randgruppen

- 7) die Suche und Förderung sozialer Talente zur Einbindung in ehrenamtliche Tätigkeiten;
- 8) die Entwicklung und Umsetzung von Aus- und Fortbildungsangeboten für Multiplikatoren der Jugendarbeit im Sport;
- 9) die Förderung der Jugendgesundheit durch Sport, Spiel und Geselligkeit;
- 10) die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Pferdesports in den Schulen;
- 11) die Pflege der internationalen Verständigung.

§ 4

Organe

Die Organe der „Südbadischen Pferdesportjugend“ sind:

- a) die Jugendvollversammlung;
- b) der Jugendvorstand

§ 4

Jugendvollversammlung

- 1) Es wird in ordentliche und außerordentliche, nichtöffentliche Jugendvollversammlungen unterschieden. Die Jugendvollversammlungen sind das oberste Organ der Südbadischen Pferdesportjugend. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine (vgl. § 1 Abs. 3 Nr.: a-e dieser Jugendordnung) und der Jugendvorstand.
- 2) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird vom Jugendvorstand zwei Wochen vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Sofern eine E-Mail-Adresse eines Mitglieds (gem. § 1 Abs. 3 Nr.: a-e dieser Jugendordnung) bekannt ist, entspricht die Versendung der Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail, SMS, Fax usw.) der Schriftform und ist zulässig. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 3) Stimmberechtigt sind alle jugendliche Mitglieder der Mitgliedsvereine (vgl. § 1 Abs. 3 Nr.: a - c dieser Jugendordnung) ab dem zehnten (10.) Lebensjahr, die Jugendleiter der Mitgliedsvereine (vgl. § 1 Abs. d dieser Jugendordnung), die Jugendwarte der Reiterringe (vgl. § 1 Abs. e dieser Jugendordnung) und der Jugendvorstand (vgl. § 5 Abs. 2 Nr.: a – e dieser Jugendordnung).
- 4) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf Antrag des geschäftsführenden Verbandspräsidiums des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. oder einem Zehntel (1/10) der Pferdesportjugend im Pferdesportverband Südbaden e.V. oder nach Bedarf durch den Jugendvorstand mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
- 5) In den Jahren, in denen Präsidiumswahlen im Pferdesportverband Südbaden e.V. stattfinden, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. durchzuführen.

- 6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (50% + 1). Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Stimmübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- 7) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Jugendvorstandes, sonstige Wahlen;
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes;
 - c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes;
 - d) Entlastung des Jugendvorstandes.
 - e) Festlegung der Jahresplanung und der Arbeitsschwerpunkte des Jugendvorstandes.
 - f) Änderung der Jugendordnung

§ 5 Jugendvorstand

- 1) Der Jugendvorstand wird von der Pferdesportjugend des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. in der Jugendvollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese führt die Pferdesportjugend nach den Richtlinien der Jugendvollversammlung. Im erweiterten Verbandspräsidium des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. wird die Pferdesportjugend durch den Verbandsjugendwart und den Verbandsjugendsprecher vertreten.
- 2) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden der Pferdesportjugend (der zum Zeitpunkt der Wahl nicht jünger als 16 Jahre ist);
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Pferdesportjugend;
 - c) dem Jugendsprecher;
 - d) dem stellvertretenden Jugendsprecher;
 - e) den Ringjugendwarten;
- 3) Der Vorsitzende der Pferdesportjugend und der Jugendsprecher vertreten die Pferdesportjugend im erweiterten Verbandspräsidium des Pferdesportverbandes Südbaden e.V.
- 4) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Verbandspräsidium des Pferdesportverbandes Südbaden e.V., der Satzung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V., der Jugendordnung der Pferdesportjugend sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- 5) Aufgaben des Jugendvorstandes sind:
 - a) Vertretung des Jugendvorstandes im Pferdesportverband Südbaden e.V.;
 - b) Vertretung des Jugendvorstandes außerhalb des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. insbesondere bei der Badischen Sportjugend im Badischen Sportbund Freiburg und im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V.;
 - c) Beantragung von Zuschüssen für die Pferdesportjugendarbeit;

- d) Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- e) Planung und Durchführung von Aktivitäten der südbadischen Pferdesportjugend;
- f) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes der Pferdesportjugend und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindesten aber einmal jährlich statt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Vorstandes der Pferdesportjugend zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.
- g) Der Vorstand der Pferdesportjugend ist zuständig für alle Angelegenheiten der südbadischen Pferdesportjugend.

§ 6

Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom erweiterten Verbandspräsidium sowie von der Mitgliederversammlung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für deren Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. in Kraft.

Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Verbandssatzung und wird nicht im Vereinsregister eingetragen (vgl. § 19 Abs. 2 der Satzung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V.).

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V.

Vorstehende Jugendordnung wurde am 23. Januar 2020 in Steißlingen von der Jugendvollversammlung mit 20 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen der abgegebenen Stimmen beschlossen, am 25. Januar 2020 vom erweiterten Verbandspräsidium in Engen mit 15 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen genehmigt und am 25. Januar 2020 in der Jahreshauptversammlung des Pferdesportverbandes Südbaden in Engen von den stimmberechtigten Mitgliedern in einstimmiger Form bestätigt.

Alle bisherigen Jugendordnungen des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.